



**Wirtschaftsverband Stahl-  
und Metallverarbeitung e.V.**

Düsseldorf • Hagen

## **SATZUNG**

### **WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.**

beschlossen durch die Gründungsversammlung  
am 7. November 2000,

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29. Oktober 2002,  
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 2. Dezember 2004,  
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 5. Juli 2006.

---

Standort Düsseldorf:  
Kaiserswerther Straße 137  
40474 Düsseldorf

Standort Hagen:  
Goldene Pforte 1  
58093 Hagen

# SATZUNG

## § 1

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Die Vereinigung führt den Namen

### **WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.**

2. Die Vereinigung hat den Zusammenschluss der Fachverbände des Wirtschaftsverbandes Stahumformung e.V. (Anlage 1) und der Fachverbände des EBM Wirtschaftsverbandes (Anlage 2) zum Ziel.
3. Die Vereinigung hat ihren Sitz in Hagen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck**

1. Die Vereinigung hat die Aufgabe, die gemeinsamen Belange der in ihr zusammengeschlossenen Industriezweige zu wahren und zu fördern.
2. Der WSM dient den allgemeinen Belangen der in ihm zusammengeschlossenen Industriezweige. Die Tätigkeit des WSM ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied werden können Fachverbände, deren Mitgliedsunternehmen aus den Bereichen der Stahl- und Metallumformung sowie -verarbeitung Erzeugnisse herstellen oder zugehörige Dienstleistungen erbringen, sofern die Fachverbände ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Natürliche und juristische Personen können die Direktmitgliedschaft im WSM erwerben, wenn sie aus den Bereichen der Stahl- und Metallumformung sowie -verarbeitung Erzeugnisse herstellen oder zugehörige Dienstleistungen erbringen und ein Mitgliedsverband, in dessen unmittelbarem Vertretungsbereich die Person tätig ist, nicht innerhalb einer Frist von einem Monat ab Kenntnis der geplanten Aufnahme widerspricht.

2. Natürliche und juristische Personen, die nicht zu den Unternehmen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 gehören, können die Fördermitgliedschaft im WSM erwerben. Über den Antrag auf Fördermitgliedschaft entscheidet das Präsidium. Die Mitgliedsverbände werden über die Aufnahme neuer Fördermitglieder benachrichtigt.
3. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Er wird vom Vorstand geprüft. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Das Präsidium ist befugt, Fachverbände, die die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllen, als assoziiertes Mitglied aufzunehmen. Der Erwerb der Mitgliedschaft und der Status der Assoziierung sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der Status der Assoziierung endet nach spätestens zwei Jahren und wandelt sich dann in eine Vollmitgliedschaft nach Absatz 1 um.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Ausschluss.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur mit einer Frist von 9 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Sie muß schriftlich erfolgen.

3. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt, insbesondere seiner Beitragspflicht nicht nachkommt oder das Ansehen der Vereinigung gröblich schädigt.
4. Im Falle der Kündigung oder des Ausschlusses hat ein Mitglied keinen Anspruch an das Vermögen der Vereinigung.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder haben, sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, gleiche Rechte und Pflichten.
2. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung, Beratung und Unterstützung im Rahmen der allgemeinen Interessenswahrnehmung ihrer Branche.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinigung in der Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und ihr die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Die Vereinigung finanziert sich aus Beiträgen der Mitglieder. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten können in einer Beitragsordnung geregelt werden. Die Beitragskommission kann Mitgliedsbeiträge, die von der Beitragsordnung abweichen, für assoziierte Mitglieder, § 3 Ziffer 3, für die Zeit der Assoziierung nach eigenem Ermessen festsetzen.“

## **§ 7**

### **Organe**

Organe der Vereinigung sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Präsidium
- die Etat-Kommission
- die Beitragskommission
- die Geschäftsführung

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder.
2. Jedes Vollmitglied nach § 3 Absatz 1 hat eine Stimme. Assoziierte Mitglieder, Direktmitglieder und Fördermitglieder haben keine Stimme.
3. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch ihre Vertreter aus. Vertretung aufgrund einfacher schriftlicher Vollmacht ist zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
  - die Aufnahme neuer Mitglieder,
  - die Wahl des Präsidenten, seines Stellvertreters, des Schatzmeisters, der weiteren Mitglieder des Präsidiums, der Mitglieder der Etat-Kommission und der Mitglieder der Beitragskommission,
  - die Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Beitragsordnung,
  - die Entlastung des Präsidiums, des Vorstandes und der Geschäftsführung,
  - die Änderung der Satzung,
  - die Auflösung der Vereinigung,
  - die sonstigen ihr durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben.

5. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres einberufen.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Präsident einberufen. Er muß sie einberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder gefordert wird.
7. Die Einladung mit einer Tagesordnung muß den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zugesandt werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
10. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer zu unterschreiben und allen Mitgliedern in Abschrift zu übersenden.

## **§ 9**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium (§ 10) und den Vorsitzenden der Mitglieder.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Vereinigung zuständig, soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschriften oder durch Satzung anderen Organen vorbehalten sind.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## **§ 10**

### **Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter (Vizepräsidenten), dem Schatzmeister und mindestens 5 und höchstens 9 weiteren Repräsentanten der Mitglieder.
2. Das Präsidium hat das Recht, bis zu zwei weitere hervorragende Persönlichkeiten der WSM-Industrie als Präsidialmitglieder hinzuzuwählen.
3. Das Präsidium wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und sein Stellvertreter.
5. Das Präsidium leitet im Einvernehmen mit dem Vorstand die Vereinigung. In Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, ist das Präsidium berechtigt, unverzüglich zu handeln. Es hat in diesen Fällen unverzüglich die Billigung der zuständigen Organe einzuholen.
6. Das Präsidium bereitet die Maßnahmen vor, die zur Wahrung und Förderung der gemeinsamen Belange der Mitglieder erforderlich sind, sowie die Beschlüsse des Vorstandes und die der Mitgliederversammlung.

## **§ 11**

### **Geschäftsführung**

1. Die Erledigung der laufenden Geschäfte der Vereinigung obliegt der Geschäftsstelle unter Leitung eines Hauptgeschäftsführers. Ihm können bis zu zwei Geschäftsführer zur Seite gestellt werden. Hauptgeschäftsführer und Geschäftsführer haben hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Aufgaben Vertretungsvollmacht im Sinne des § 30 BGB.
2. Hauptgeschäftsführer und Geschäftsführer werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Vorstand berufen.

3. Die Anstellungsverträge schließt der Präsident in Abstimmung mit seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

## **§ 12**

### **Etat-Kommission**

Die Etat-Kommission besteht aus dem Schatzmeister und zwei weiteren Repräsentanten der Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums gewählt werden. Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Etat-Kommission beratend teil.

## **§ 13**

### **Beitragskommission**

Die Beitragskommission besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und zwei weiteren Repräsentanten der Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums gewählt werden. Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Beitragskommission beratend teil.

## **§ 14**

### **Wirtschaftliches Sondervermögen**

1. Zum Vereinsvermögen gehört wirtschaftliches Sondervermögen, das insbesondere aus dem Grundstück Hagen, Goldene Pforte 1, und Pensionsverpflichtungen besteht. Die Jahres- und Liquidationsergebnisse sind nach Maßgabe eines Beschlusses der in der Anlage 3 genannten Fachverbände den dort genannten Fachverbänden zuzurechnen.
2. Über das wirtschaftliche Sondervermögen ist gesondert Rechnung zu legen.
3. Zur Verwaltung dieses wirtschaftlichen Sondervermögens wird ein Ausschuss gebildet, der aus drei Personen besteht, die durch die in der Anlage 3 genannten Fachverbände

gewählt werden. Dieser Ausschuss berät den Vorstand bei der Verwaltung des wirtschaftlichen Sondervermögens. Bei Verfügungen des Vorstandes über das wirtschaftliche Sondervermögen ist die Zustimmung dieses Ausschusses erforderlich.

## § 15

### Auflösung der Vereinigung

1. Die Auflösung der Vereinigung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind.
3. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder vertreten sind und wenn hierauf in der Einladung hingewiesen worden ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf in diesem Falle der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
4. Im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des nicht zweckgebundenen Vermögens der Vereinigung, wobei hinsichtlich des wirtschaftlichen Sondervermögens (§ 13) lediglich die in der Anlage 3 aufgeführten Fachverbände stimmberechtigt sind.

---

Beschlossen am 7. November 2000 zu Düsseldorf;

geändert durch Beschluss der WSM-Mitgliederversammlung am 29. Oktober 2002,  
geändert durch Beschluss der WSM-Mitgliederversammlung am 2. Dezember 2004,  
geändert durch Beschluss der WSM-Mitgliederversammlung am 5. Juli 2006.

Inkrafttreten von WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V. am  
1. Januar 2001

ANLAGEN

**Anlage 1**  
**zu § 1 der Satzung des**

**WSM Wirtschaftsverbandes Stahl- und Metallverarbeitung e.V.**

---

**Fachverbände des Wirtschaftsverbandes Stahumformung e.V.**

Fachverband Betonstahlmatten e.V. (FVB)

Industrieverband Blechumformung e.V. (IBU)

Drahtseil-Vereinigung e.V. (DSV)

Vereinigung Deutscher Drahtwebereien e.V. (VDD)

Eisendraht- und Stahldraht-Vereinigung e.V. (ESV)

Verband der Deutschen Federnindustrie (VDFI)

Industrieverband Härtetechnik (IHT)

Fachvereinigung Kaltwalzwerke e.V. (FVK)

Fachverband Ketten e.V. (FVKE)

Fachvereinigung Präzisionsrohre e.V. (FVP)

Fachverband Pulvermetallurgie (FPM)

Industrieverband Deutscher Schmieden e.V. (IDS)

Deutscher Schraubenverband e.V. (DS)

Schweißeletroden-Vereinigung e.V. (SEV)

Stabziehereien-Vereinigung e.V. (STV)

Fachvereinigung Stahlflanschen e.V. (FVSF)

Industrieverband Stahlverarbeitung e.V. (IVS)

**Anlage 2**  
**zu § 1 der Satzung des**

**WSM Wirtschaftsverbandes Stahl- und Metallverarbeitung e.V.**

---

**Fachverbände des EBM Wirtschaftsverbandes e.V.**

- Bau + Diy - Bau + Diy Herstellervereinigung, Düsseldorf
- BSFH - Bundesverband der Spielplatzgeräte- und Freizeitanlagen-Hersteller e.V., Ratingen
- BSO - Verband Büro-, Sitz- und Objektmöbel e.V., Düsseldorf
- FMI - Fachverband Metallwaren- und verwandte Industrien e.V., Düsseldorf
- FRW - Verband der freien Rohrwerke e.V., Düsseldorf
- FWI - Fachverband Werkzeugindustrie e.V., Remscheid
- HKT - Industrieverband Haushalt-, Küchen- und Tafelgeräte e.V., Solingen
- IV B + B - Industrieverband Bau- und Bedachungsbedarf, Ratingen
- IVEST - Fachverband Industrie verschiedener Eisen- und Stahlwaren e.V., Ratingen
- IVSB - Industrieverband Schneidwaren und Bestecke e.V., Solingen
- KFZ - Industrieverband KFZ-Kennzeichenschilder, Ratingen
- S + B - Fachverband Schloß- und Beschlagindustrie e.V., Velbert
- VBT - Fachverband Verbindungs- und Befestigungstechnik, Ratingen
- VMV - Verband Metallverpackungen e.V., Düsseldorf
- VWG - Vereinigung Wehrtechnisches Gerät, Düsseldorf

**Anlage 3**  
**zu § 14 der Satzung des**

**WSM Wirtschaftsverbandes Stahl- und Metallverarbeitung e.V.**

---

**Fachverbände des ehemaligen Wirtschaftsverbandes Stahlverformung e.V.**

Industrieverband Blechumformung e.V. (IBU)

Verband der Deutschen Federnindustrie (VDFI)

Industrieverband Härtetechnik (IHT)

Fachverband Ketten e.V. (FVKE)

Fachverband Pulvermetallurgie (FPM)

Industrieverband Deutscher Schmieden e.V. (IDS)

Deutscher Schraubenverband e.V. (DS)

Fachvereinigung Stahlflanschen e.V. (FVSF)